





wandt hätte, daß genügende Mengen Saatgut hätten herangeführt werden können...

Abg. Ullig (so.):

Wenn er auch mangelt von dem widersprechen würde, was sein Vordränger gesagt habe, so könne er sich dem letzteren natürlich nur anschließen...

Abg. Günther (fortf. Sp.):

Er sei nicht der Meinung des Abg. Ullig, daß die Interpellation ihren Zweck erfüllt habe...

Ernte herrsche, und daß man namentlich im Erzgebirge und teilweise auch im Vogtlande...

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 38 Min.)

Beim Landtage eingegangene Drucksachen:

- Zwei Anträge zum mündlichen Berichte der ersten Deputation der Ersten Kammer
1. über das Königl. Dekret Nr. 39, den Entwurf eines Gesetzes über die anderweite Dinauschiebung der Neuwahlen...

Reichskriegsanleihe für Familienanwartschaften betr. (Drucksache Nr. 267),

worin beantragt wird, zu dem Erlasse und Inhalte der mittels Königl. Dekrets Nr. 41 vorgelegten Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen.

Ferner das

Königl. Dekret Nr. 46 über Nachträge zu dem ordentlichen und dem außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 und einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf dieselben Jahre.

Es ha delt sich

- 1. um einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsplane für das Königreich Sachsen auf die Jahre 1916 und 1917.
2. um einen Nachtrag zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane für das Königreich Sachsen auf die Jahre 1916 und 1917.
3. um das Gesetz über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917.

Aus den allgemeinen Erläuterungen zu den Nachträgen zum Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 sei folgendes hervorgehoben:

1. Der Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 ist in der Annahme aufgestellt worden, daß der Krieg noch vor Beginn des Jahres 1917 beendet sein würde.

Beim ordentlichen Staatshaushalt beläuft sich die Summe der nachgeforderten Ausgabebeträge auf 37 669 822 M. oder gemeinjährig 18 834 911 M.

Hervon können nur 1 286 958 M., oder gemeinjährig 643 479 M., durch Mehreinnahmen bei Kap. 1, Fortein- und durch die Einnahmen bei dem neuen Kapitel 12, Staatliche Preaufschlüsse, bestritten werden.

An den Nachtrag zum außerordentlichen Staatshaushalt sind neben den durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben einige bringliche Bedürfnisse der Staatseinnahmen aufgenommen worden...

1. In den allgemeinen Erläuterungen zu den Nachträgen zum Staatshaushaltsplan auf 1914/15 (Königl. Dekret Nr. 21 vom 18. Februar 1915) ist unter III eine Zusammenfassung der besonderen Kriegsausgaben des ordentlichen Staatshaushalts...

Bei den seit Anfang des Jahres 1916 bis mit März 1917 (1 1/2 Jahre) insolge des Krieges unmittelfbar geleisteten Ausgaben des Staatshaushalts fallen am meisten ins Gewicht:

- a) beim ordentlichen Staatshaushalt: die Feuerungszulagen, die an Beamte, Diener, Gehilfen und Arbeiter des unmittelbaren Staatsdienstes sowie an Weibliche, Pensionsbesitzer usw. wegen der durch den Krieg verursachten Verknappung der wichtigsten Lebensbedürfnisse gewährt werden...
b) beim außerordentlichen Staatshaushalt: die Zuschüsse zu den Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrtszwecke an die Bezirksverbände und die Gemeinden...

Die Zuschüsse zur Unterhaltung der durch Beratendungsverbände erworbenen gewordenen Textilarbeiter und Schularbeiter sowie ihrer Angehörigen, mit etwa 4300 000 M.

c) zwecks Beteiligung des Staates an verschiedenen kriegswirtschaftlichen Unternehmungen; 468 750 M. als Anzahlungen auf eine Gesamtbeteiligung von 1 623 000 M.

d) an Vorkäufen und Darlehen: 1 511 872 M. an die Unterhaltungsverbände für die Textilarbeiterfürsorge (nach Abzug von Rückzahlungen), 52 282 M. an die Verbände zur Unterhalt. von erwerbsloser Schuhmacher, 940 000 M. zur Anschaffung von Motorflugzeugen...

Das Gesetz über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917 erhöht demzufolge in § 1 die durch das Finanzgesetz vom 8. April 1916 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von 18 834 911 M. und den zu außerordentlichen Staatshaushalten für diese beiden Jahre ausgelegten Gesamtbetrag um 92 776 064 M.

In § 2 wird das Finanzministerium ermächtigt, 1. zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Kreditbedürfnisse nötigenfalls Wechselaktzept des Staates zur Verfügung zu stellen oder andere Gewährleistungen zu übernehmen. Gewährleistungen, die innerhalb dieser Grenzen bereits übernommen worden sind, werden hierdurch nachträglich genehmigt; 2. zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Finanzhauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über 400 M. M. hinaus, unverzinsliche Schapanweisungen auszugeben, die vom Finanzministerium ausgestellt und von der Finanzhauptkasse eingelöst werden. Die Einlösung kann durch Ausgabe neuer Schapanweisungen erfolgen. Der Fälligkeitstermin ist in den Schapanweisungen anzugeben.

Diese Ermächtigungen (Absatz 1) gelten bis zum Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf die Jahre 1918 und 1919.

Aus der Begründung zu diesem Gesetz sei folgendes hervorgehoben:

Zu § 1 Bedarf es keiner weiteren Begründung.

Zu § 2. Mit Zustimmung der Stände (vgl. Nachtrag

zum außerordentlichen Staatshaushaltsplan 1914/15, Erläuterungen zu Titel 60 a. G.) leistet der Staat Bezirksverbänden und bezirksfreien Städten bei der Beschaffung der Mittel zur Gewährung der Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer in der Weise Kredithilfe, daß er ihnen Wechselaktzept des Staates zur Verfügung stellt, die sie bei der Reichsbank, bei einer anderen Bank oder bei sonstigen Geldgebern diskontieren. Der gleichen Kredithilfe bedürfen diejenigen öffentlichen Verbände, denen die Auszahlung der Unterstützungen an erwerbslose Textilarbeiter usw. obliegt. Auch den Einkaufsgesellschaften Ohschken und Welschken, dem Viehhandelsverbande für das Königreich Sachsen, der Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, in einem einzelnen Falle auch einer Gemeinde, mußte in dieser Weise bei der Erlangung von Bankkredit geholfen werden. In den bezeichneten Fällen werden die Wechselaktzept des Staates den Kreditbedürftigen gegen Übernahme der Verpflichtung überlassen, die Wechsel bei Verfall aus eigenen Mitteln einzulösen, oder, solange sie hierzu wegen der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse nicht in der Lage sind, um Erteilung von Verlängerungsakzepten nachzusuchen.

Um ferner die Versorgung Sachsens mit Nahrungsmitteln, Futtermitteln usw. zu ermöglichen, ist der Staat mehrfach beteiligt worden, Gewährleistungen dafür zu übernehmen, daß den Unternehmern bei der Lieferung der Ware, bei der Vermittlung der Warenbeschaffung oder bei der Kreditgewährung keine Verluste entstehen.

Nach dem Vorgange des Reiches empfiehlt es sich, das im vorstehenden bezeichnete Vorgehen gesetzlich zu regeln. Dies geschieht durch § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzesentwurfs.

Die in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung des Finanzministeriums ist erforderlich, um eine vorübergehende Verstärkung der Betriebsmittel der Finanzhauptkasse zu ermöglichen, soweit hierzu die dem Finanzministerium bereits erteilten Ermächtigungen zur Ausgabe von Schapanweisungen nicht ausreichen. Wegen der Höhe des beantragten Schapanweisungskredits bleiben vertrauliche mündliche Erläuterungen vorbehalten.